

# Mecklenburgische Schweiz

## Öffnungszeiten des Amtes:

Di, Do, Fr 08:30 -12:00 Uhr

Di 14:00 -18:00 Uhr

Do 14:00 -16:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen  
außerdem Termine nach Vereinbarung

Amtsverwaltung

Mecklenburgische Schweiz Teterow  
Tel. 0 39 96 1 28 00 • Fax 0 39 96 12 80 25

Verwaltungsstelle Jördenstorf

Tel. 03 99 77 35 10 • Fax 03 99 77 3 51 55

Amt Mecklenburgische Schweiz  
- Der Amtsvorsteher -

## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die gegenwärtige Situation stellt uns alle gemeinsam vor große Herausforderungen und fordert uns über ein normales Maß hinaus.

Deshalb ist es unabdingbar und alternativlos, dass sich Jede und Jeder bedingungslos an die Beschränkungen hält.

Bitte informieren Sie sich auch über die Internetseiten des Amtes [www.amt-mecklenburgische-schweiz.de](http://www.amt-mecklenburgische-schweiz.de), des Landkreises Rostock [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) und des Landes [www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de) über die aktuellsten Entwicklungen.

Die Amtsverwaltung ist weiterhin sowohl telefonisch als auch per E-Mail (s. S. 2) für Sie erreichbar. Nachstehend veröffentliche ich unter der Rubrik „Amtsinformationen“ die Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Pandemie.

Ich wünschen uns allen Kraft, Zuversicht und Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

*Rainer Mucke*  
Amtsvorsteher

*Jens Behn*  
Leitender Verwaltungsbeamter

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Mecklenburgische Schweiz mit den Gemeinden

Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

## Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz

Die Amtsverwaltung ist unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Ortsnetz Teterow            Ortsnetz Jördenstorf  
03996 1280 +            039977 351 +  
Durchwahlnummer        Durchwahlnummer  
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

### Öffnungszeiten des Amtes:

Di., Do., Fr.                    08:30 - 12:00 Uhr  
Di.                                14:00 - 18:00 Uhr  
Do.                                14:00 - 16:00 Uhr

Montag und Mittwoch        geschlossen  
außerdem Termine nach Vereinbarung

Amtsverwaltung  
Mecklenburgische Schweiz Teterow  
Tel.: 03996 12800, Fax: 03996 128025

Verwaltungsstelle Jördenstorf  
Tel.: 039977 3510, Fax: 039977 35155

### Ihre Ansprechpartner

Sitz der Verwaltung Teterow (T)  
Sitz der Verwaltungsstelle Jördenstorf (J)

Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahlnummer	E-Mail
Zentrale		0	
Amtsvorsteher (T)	Rainer Mucke	10	amtsvorsteher@amt-ms.de
Leitender Verwaltungsbeamter (T, J)	Jens Behn	11	jens.behn@amt-ms.de
<b>Fachdienst Zentrale Dienste</b>			
Fachdienstleiterin (J)	Petra Ebert	57	petra.ebert@amt-ms.de
Sekretariat Teterow	Petra Kirchner	10	petra.kirchner@amt-ms.de
Sekretariat Jördenstorf	Angelika Stelten	50	angelika.stelten@amt-ms.de
Personalwesen (J)	Regina Schmidt	62	regina.schmidt@amt-ms.de
Standesamt (J)	Vera Hahn	56	vera.hahn@amt-ms.de
Kindergärten, Schulen (J)	Juliane Schmidtke	53	juliane.schmidtke@amt-ms.de
Technischer Mitarbeiter (J)	Andreas Quandt	59	andreas.quandt@amt-ms.de
<b>Fachdienst Ordnungsverwaltung</b>			
Ordnungsamt (J)	Andreas Hartmann	64	andreas.hartmann@amt-ms.de
Wohngeld (J)	Regina Mamerow	61	regina.mamerow@amt-ms.de
Einwohnermeldeamt (J)	Cornelia Becker	63	cornelia.becker @ amt-ms.de
Fachdienstleiterin Ordnungsverwaltung (T)	Alke Graunke	14	alke.graunke@ amt-ms.de
Ordnungsverwaltung (T)	Johannes Krings	31	johannes.krings@amt-ms.de
Wohngeld (T)	Regina Mamerow	30	regina.mamerow@amt-ms.de
Meldeamt (T)	Vivien Möller	32	vivien.moeller@amt-ms.de
<b>Fachdienst Bauverwaltung</b>			
Fachdienstleiter (T)	Hannes Fischer	22	hannes.fischer@amt-ms.de
Sachgebietsleiterin Liegenschaften (T)	Claudia Russow	24	claudia.russow@amt-ms.de
Bauleitplanung Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, Veranlagung von Erschließungs- beiträgen, Karten- und Vermessungsunterlagen, Straßennamen und Hausnummern (T)	Hiltrud Dahlke	34	hiltrud.dahlke@amt-ms.de
Straßen, Wege, Straßenlampen, Landpachtverträge, Garagen, Miet- und Nutzungs- sowie Kaufverträge (T)	Antje Bernhardt	27	antje.bernhardt@amt-ms.de
<b>Fachdienst Finanzen</b>			
Fachdienstleiterin (J)	Karin Zillmann	65	karin.zillmann@amt-ms.de
Kasse (J)	Gudrun Harm	66	gudrun.harm@amt-ms.de
Kasse (J)	Christin Becker	67	christin.becker@amt-ms.de
Kasse (J)	Lena Lange	74	lena.lange@amt-ms.de
Steuern (J)	Laura Speck	72	laura.speck@amt-ms.de
Steuern (J)	Ivonne Beck	71	ivonne.beck@amt-ms.de
Telefax Teterow		25	
Telefax Jördenstorf		55	

### Amt Mecklenburgische Schweiz Der Amtsvorsteher

von-Pentz-Allee 7  
17166 Teterow

### Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft e. V. BOG

von-Pentz-Allee 7  
17166 Teterow

Tel. 03996 128021

### Amt Mecklenburgische Schweiz Der Amtsvorsteher

Verwaltungsstelle Jördenstorf  
Neue Str. 1  
17168 Jördenstorf

### Bereitschaftsdienst Stadtwerke Teterow GmbH

Tel. 03996 1533-30

### Amt Mecklenburgische Schweiz Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung

von-Pentz-Allee 7  
17166 Teterow

E-Mail: Wohnungen.teterow@gmx.de

Tel.: 03996 128015  
oder 128017  
Fax: 03996 128025

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Groß Roges Knirpse der Gemeinde Groß Roge

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594), sowie dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 wird folgende Satzung erlassen.

#### § 1

##### Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Groß Roge unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.

Die Einrichtung erbringt einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

#### § 2

##### Betreuungsarten

In der Kita Groß Roge werden nachfolgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

1. Kinderkrippe für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zu 3 Jahren
2. Kindergarten für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

#### § 3

##### Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit erstreckt sich über die Kalenderwoche von Montag bis Freitag.

Bezüglich der Betreuungszeit in der Kinderkrippe und im Kindergarten wird unterschieden zwischen einer Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung.

Die ganztägige Betreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten umfasst eine Verweildauer bis zu 10 Stunden, die Teilzeitbetreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten beträgt bis zu 6 Stunden und eine Halbtagsbetreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten betragen bis zu 4 Stunden.

Die Öffnungszeiten an Betreuungstagen wird durch die Betriebslaubnis geregelt.

#### § 4

##### Schließzeiten

Die Einrichtung bleibt jährlich in der 3. und 4. Woche der Sommerferien in M-V geschlossen, ebenso an Feiertagen, dem Brückentag nach Christi Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einrichtung

Die Aufnahme erfolgt mit Genehmigung auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität entsprechend der gültigen Betriebslaubnis.

Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme ärztlich untersucht und gegen Masern geimpft worden sein, was durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist.

Bei der Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erkennen die Personensorgeberechtigungen diese Satzung und die Hausordnung an.

#### § 6

##### Verpflegung

Der Träger bietet nach § 11 Abs. 2 KiföG M-V als Bestandteil des Leistungsangebotes eine vollwertige und gesunde Vollverpflegung an, die von allen Kindern in Anspruch zu nehmen ist. Die Kosten werden in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

#### § 7

##### Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eltern und Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 35 Tagen zum Monatsende kündigen.

Wird das Entgelt für die Vollverpflegung nicht fristgerecht bezahlt, erlischt das Anrecht auf den Betreuungsplatz und der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

#### § 8

##### Pflichten der Personensorgeberechtigung

Die Personensorgeberechtigung übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.

Während dieser Zeit übernimmt das Betreuungspersonal die Aufsichtspflicht. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal.

Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, ihm zugegangene Erklärungen und Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen, hat aber die nötige Sorgfalt zu beachten.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Sollen Kinder von unbekannt Personen abgeholt werden, müssen die Erziehungsberechtigten das Betreuungspersonal schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten.

#### § 9

##### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

Im Verantwortungsbereich der Leitung liegt der effektive Einsatz aller Mitarbeiter zur Gewährleistung einer guten Betreuung aller Kinder.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, darauf zu achten, dass die pädagogischen Grundsätze sinnvoll ihren Niederschlag in der Arbeit mit den Kindern finden und Kontinuität in der pädagogischen Arbeit gewährleistet ist.

Die fachliche Anleitung der Mitarbeiter obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung, ebenso die Durchführung von Arbeitsbesprechungen.

Durch eine offene, ehrliche Atmosphäre gewährleistet die Leitung der Kindertageseinrichtung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Eltern.

#### § 10

##### Versicherung

Gegen Unfallfolgen in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder durch den Träger der Einrichtung bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern versichert.

**§ 11****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Roge vom 10.12.2018 sowie die Gebührensatzung vom 10.12.2018 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Groß Roge, den 24.03.2020

*Silke Gerads*

**Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Roge**

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Amt Mecklenburgische Schweiz****Der Amtsvorsteher**

für die Gemeinde Groß Roge

**Bekanntmachung Satzungsbeschluss****Neu aufgestellte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Groß Roge**

Die Gemeindevertretung Groß Roge hat in ihrer Sitzung am 12. März 2020 die neu aufgestellte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Groß Roge, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die neu aufgestellte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Groß Roge tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung mit der Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz in 17166 Teterow, von-Pentz-Allee 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet eingestellt, sie sind über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der neu aufgestellten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Roge sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Teterow, den 18. März 2020

*Rainer Mucke*

**Amtsvorsteher**

Geltungsbereich der neu aufgestellten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Roge der Gemeinde Groß Roge



**Die nächste Ausgabe erscheint am 18. April 2020.**

**Redaktionsschluss ist der 08. April 2020.**

Bitte beachten Sie, dass später eingehende Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden können!!!



## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

das neue Corona-Virus und seine Folgen erschweren Ihnen den Alltag und bereiten große Sorgen. Der Landkreis Rostock steht an Ihrer Seite, um diese besondere Situation zu bewältigen.

Wir müssen die Ausbreitung der Viruserkrankung verlangsamen. Das schaffen wir nur gemeinsam! Äußerlich halten wir alle jetzt Abstand, innerlich rücken wir aber zusammen.



Der Landkreis Rostock hat in Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern tiefgreifende Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen.

Halten Sie sich bitte an die neuen Regeln, damit wir unsere Liebsten schützen und unser Gesundheitssystem leistungsfähig halten. Dieses Flugblatt informiert darüber.

Der Landkreis Rostock arbeitet jeden Tag mit seinem Verwaltungsstab, der dazugehörigen Koordinierungsgruppe und seinen Beschäftigten an der Bewältigung dieser besonderen Lage.

Die Städte, Ämter und Gemeinden mit Ihren Mitarbeiter\*innen helfen vor Ort und arbeiten eng an unserer Seite. Unser Mitarbeiter\*innen in der Kreisverwaltung und den Kommunen sind mit hohem persönlichen Einsatz für Sie da.

Wir stellen damit den Infektionsschutz und das Gesundheitswesen sicher. Die Versorgung und das eingeschränkte öffentliche Leben erhalten wir aufrecht.

Ich bitte Sie darum, Solidarität und Miteinander zu leben, damit wir diese besondere Situation im Landkreis Rostock gemeinsam bewältigen und dabei Ruhe bewahren.

*Ihr Sebastian Constien*

**Landrat**

### Informationen:

Der Landkreis Rostock informiert stets aktuell und verlässlich hier:

[www.landkreis-rostock.de/corona](http://www.landkreis-rostock.de/corona)

Facebook: @kreisrostock

Twitter: @kreis\_rostock

### Bürgertelefone

Bürgertelefon des Landkreises Rostock

03843 75569999

(Mo. - Fr.: 07:00 - 22:00 Uhr, Sa./So.: 08:00 - 16:00 Uhr)

Bürgertelefone des Sozialministeriums M-V

zur Kindertagesbetreuung:

0385 588-1997 oder -1998 oder -1999

zur Pflege und sozialen Einrichtungen: 0385 588 19995

Bürgertelefone des Wirtschafts- und Gesundheitsministeriums M-V

**Für Bürgerinnen und Bürger: 0385 588 5888.**

Für Unternehmen/Unternehmer\*innen: 0385 588 5588

Bürgertelefon des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

0385 588 7174

Bürgertelefon des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

0385 588 5888

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit

030 346 465 100

### Erkältungssymptome? Was ist zu tun?

Wenn Sie in einem Risiko- bzw. Fallgebiet waren oder wenn Sie Kontakt mit einem Infizierten hatten, dann müssen Sie sich sofort in Quarantäne begeben!

Rufen Sie Ihren Hausarzt an. Dieser entscheidet, ob eine Untersuchung im Abstrichzentrum vorgenommen wird. Der Zutritt zu einem Abstrichzentrum ist nur mit einer speziellen Überweisung

und Voranmeldung vom Hausarzt möglich

Ansonsten gilt: Abstand zu anderen halten! Regelmäßige Händehygiene!

Gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume! Haushaltsgegenstände (nicht mit anderen teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Andere nicht anniesen oder anhusten. Wenn kein Taschentuch zur Hand ist, in die Armbeuge husten oder niesen

### So können Sie sich vor Ansteckung schützen:

Meiden Sie alle Möglichkeiten, mit vielen Menschen in Kontakt zu kommen. Halten Sie äußerlich Abstand. Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder möglichst keinen Kontakt mit anderen Kindern und Erwachsenen haben. Spielplätze sind tabu!

Bleiben Sie zu Hause, wann immer möglich. Reisen absagen oder verschieben. Möglichst nur für Versorgungsgänge rausgehen; Abstand von einem bis zwei Metern zu anderen Personen halten.

Wie bei Grippe (Influenza) und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen die Hust- und Niesregeln, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten auch vor einer Übertragung des neuen Corona-Virus. Auch aufs Händeschütteln müssen sie verzichten. Generell sollten Menschen, die Atemwegssymptome haben, nach Möglichkeit zu Hause bleiben. (Empfehlung des Robert-Koch-Instituts)

### Sie sind älter als 60 Jahre und haben Vorerkrankungen?

Dann sollten sie besonders achtsam sein. Denn Menschen, die älter als 60 Jahre sind, haben ein großes Risiko auf einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion. Sie sollten sich deshalb ganz besonders schützen und aus dem öffentlichen Leben zurückhalten. Auch die Familienangehörigen sollten jetzt bei Ihnen nicht zu Besuch kommen. Pflegeheime sind für Besucher\*innen geschlossen.

### Sie sind gerade aus dem Urlaub oder von einer Reise zurückgekehrt?

Dann melden Sie sich zunächst telefonisch bei Ihrem Arbeitgeber. Mit ihm besprechen Sie, ob Sie in Heimarbeit zu Hause bleiben können. Arbeitgeber sind gebeten, pragmatische Lösungen zu finden und so weit wie möglich Heimarbeit insbesondere für Berufspendler zu ermöglichen. Vorerst dürfen Sie medizinische Einrichtungen nicht betreten.

### Alle Veranstaltungen sind abgesagt. Sie wollen sich trotzdem mit Freunden treffen?

Es ist besser, Sie telefonieren jetzt miteinander. Auch sollten Sie grundsätzlich zu anderen Abstand halten. Ebenfalls sind öffentliche Einrichtungen wie Museen geschlossen. Bei allen diesen drastischen Maßnahmen geht es einzig und allein darum, dem Virus Einhalt zu gebieten.

### Tipps für die Zeit zu Hause

#### Strukturieren Sie den Tag

Planen Sie z. B. feste Essenszeiten, Zeiten zum Lernen oder Spielen oder Basteln. Beziehen Sie Ihr Kind in die Planungen ein. Auch feste Zeiten, sich über die aktuelle Situation zu informieren, können dazugehören.

- Bleiben Sie mit Familie und Freunden in Kontakt, z. B. über Telefon und soziale Medien.
- Wenn Sie sich niedergeschlagen fühlen, zögern Sie nicht, sich frühzeitig Hilfe und Unterstützung zu suchen. Ihre Familie oder Ihr weiteres soziales Umfeld können dafür ein wichtiger Rückhalt sein.  
Die Telefonseelsorge kann ebenfalls eine Anlaufstelle sein (Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116123).
- Bleiben Sie körperlich aktiv: Auch auf begrenztem Raum kann Sport betrieben werden, z. B. durch Übungen auf einem Stuhl oder auf dem Boden. Hierzu gibt es im Internet viele Hinweise und Anregungen.
- Bleiben Sie auch mental aktiv, z. B. durch Lesen, Schreiben, (Denk-)Spiele usw.
- Probieren Sie Entspannungsübungen aus, wenn Sie sich angespannt fühlen. Es gibt auch für Ungeübte Entspannungstechniken, die leicht erlernbar sind.

Auch hierzu gibt es im Internet viele Hinweise und Anregungen.

- Seien Sie kritisch: Es sind viele Falschinformationen im Umlauf. Informieren Sie sich bei vertrauenswürdigen Quellen, z. B. auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)). Auch das Bundesgesundheitsministerium, die Landesministerien und die Gesundheitsämter stellen gesicherte Informationen bereit. Seriöse Ansprechperson ist natürlich auch Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin.
- Versuchen Sie, den Medienkonsum in Bezug auf dieses Thema bewusst zu gestalten. Setzen Sie sich z. B. feste Zeiten, in denen Sie neue Nachrichten und Informationen recherchieren.
- Bewahren Sie sich eine positive Grundhaltung und orientieren Sie sich an Werten, die Ihnen Halt geben (z. B. Familie, soziales Netz, Glaube).

#### Arbeit und Erreichbarkeit der Kreisverwaltung

Die Kreishäuser sind zwar für den Besucherverkehr geschlossen, Sie erreichen uns jedoch telefonisch, per E-Mail, Brief und Fax. Die dafür notwendigen Sprechzeiten haben wir ausgeweitet, damit zwingend notwendige persönliche Termine stattfinden können. Diese Termine vergeben wir telefonisch.

#### Postanschrift:

Landkreis Rostock | Am Wall 3 - 5 | 18273 Güstrow  
 Außenstelle: August-Bebel-Straße 3 | 18209 Bad Doberan  
 E-Mail: [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)  
[www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)

#### Dezernat I

Schulverwaltungs- und Kulturamt	03843 755-40999
Sozialamt	03843 755-50999
Jugendamt	03843 755-51999
Fachdienst Integration und Unterbringung von Flüchtlingen	03843 755-50399

#### Dezernat II

Amt für Service und Gebäudemanagement	03843 755-10999
Kreisordnungsamt	03843 755-32999
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	03843 755-39999
Gesundheitsamt	03843 755-53999

#### Dezernat III

Amt für Kreisentwicklung	03843 755-61999
--------------------------	-----------------

Kataster- und Vermessungsamt	03843 755-62999
Gutachterausschuss	03843 755-62998
Bauamt	03843 755-63999
Amt für Straßenbau und Verkehr für die Kfz-Zulassung Standort Güstrow	03843 755-65997
für die Kfz-Zulassung Standort Bad Doberan	03843 755-65994
für die Fahrerlaubnisbehörde Standort Güstrow	03843 755-65998
für die Fahrerlaubnisbehörde Standort Bad Doberan	03843 755-65995
für die Straßenverkehrsbehörde Standort Güstrow	03843 755-65992
für die Straßenverkehrsbehörde Standort Bad Doberan	03843 755-65996
Umweltamt	03843 755-66999
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	03843 755-70999

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat seinen Standort in Güstrow für den Publikumsverkehr geschlossen. Alle Angelegenheiten zur Abfallentsorgung können bequem per Telefon, Fax oder E-Mail erledigt werden. Umfangreiche Informationen erhalten Sie auch auf der Webseite. Die Wertstoffhöfe sind geöffnet. Wir bitten darum, Abfälle und Wertstoffe nur in zwingend notwendigen Fällen anzuliefern. Die Annahme erfolgt in strikter Einzelabfertigung, was zu Wartezeiten führen kann.

#### Impressum:

Herausgeber und V.i.S.d.P.:  
 Landkreis Rostock  
 Der Landrat  
 Herr Sebastian Constien  
 Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow  
 Telefon: +49 3843 755-0, Fax: +49 3843 755-10800  
 E-Mail: [presse@lkros.de](mailto:presse@lkros.de)  
 Webseite: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)

Der Landkreis Rostock ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Landrat oder einen seiner Stellvertreter.

2020, 123.000 Exemplare, 1. Auflage

Stand: 20. März 2020

## Amtliche Informationen

### Aus gegebenen Anlass - Wichtige Informationen

#### Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 18. März Nr. 6

Tag INHALT

17.3.2020 Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 7

Seite

82

#### Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV)

Vom 17. März 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 7

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung zur Umsetzung der

Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland:



**§ 1****Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18. März 2020, 06:00 Uhr, geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- oder Tierbedarfsmärkte und Blumenläden. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hinweise zu Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen.

(2) Der Großhandel ist von der Schließung nach Abs. 1 nicht betroffen.

(3) Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Reinigungen und Waschsalons, Handwerksbetriebe wie z. B. Friseure, insbesondere das Gesundheitshandwerk sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenen Verkauf, wie z. B. Gartenbau, können ihren Betrieb unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes fortsetzen.

(4) Für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18. Juni 2007 (GVBl. M-V S. 226) durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufzuheben.

(5) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (innen und außen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

**§ 2****Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), dürfen nur zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen.

(2) Gaststätten im Sinne von Abs. 1 dürfen nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Gäste halten zueinander ausreichenden Abstand.

(3) Die gleichzeitige Anwesenheit von 50 und mehr Personen in einer Gaststätte nach Abs. 1 ist untersagt.

(4) Ein Abhol- und Lieferservice ist ohne zeitliche Beschränkung möglich.

**§ 3****Beherbergung**

Betreiben von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 BstättVO M-V (Beherbergungsstättenverordnung vom 12. Februar 2002 GVBl. Nr. 3 vom 20.03.2002), wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

**§ 4****Reisen aus privatem Anlass**

(1) Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden.

(2) Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sind untersagt.

(3) Von dem Verbot umfasst sind auch Reisebusreisen.

(4) Ausnahmen von Abs. 1 kommen für Anlässe in Betracht, bei denen die Anwesenheit der reisenden Personen zwingend erforderlich ist (z. B. Beisetzungen).

(5) Von den Regelungen in Abs. 1 nicht erfasst sind:

- Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
- Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachgehen,
- Personen, die ihrer erwerbsmäßigen bzw. selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.

**§ 5****Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII**

(1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

**§ 6****Zusammenkünfte**

(1) Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Dorfgemeinschaftshäusern, in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.

(2) Verboten sind Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen sind in Gegenwart von bis zu 20 Personen zulässig.

**§ 7****Strafvorschriften**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend davon tritt § 4 dieser Verordnung rückwirkend zum 16. März 2020 in Kraft.

Schwerin, den 17. März 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit**

**Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und  
Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern****Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

2020      Ausgegeben in Schwerin am 21. März      Nr. 7

Tag      INHALT

Seite

21.3.2020      Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern  
(Zweite SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-Bekämpf/ II)

86

**Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern****(Zweite SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV II)****Vom 21. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (GVO-BI. M-V S. 82) wird geändert wie folgt:

1. Der § 2 lautet nunmehr:

**„§ 2****Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind ab dem 21. März 2020, 18:00 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Es gelten folgende Ausnahmen:

- Die in Absatz 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten.
- Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.

(3) Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

(4) Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

(5) Betriebskantinen in Bereichen der kritischen Infrastruktur dürfen öffnen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten.“

2. Der § 4 Absatz 3 lautet nunmehr:

„(3) Von dem Verbot umfasst sind auch Reisebusreisen und Reisen mit Wohnmobilen und Campinganhängern.“

3. Der § 4 Absatz 5 lautet nunmehr:

- „(5) Von den Regelungen in Abs. 1 nicht erfasst sind:
- Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
  - Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und dessen Nutzung für die Ausübung einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern zwingend erforderlich ist,
  - Personen, die ihrer erwerbsmäßigen bzw. selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„(Zuständigkeiten)**

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b IfSAG M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung der SARS-CoV-2-BekämpfV auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 SOG M-V zuständig.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. März 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

<b>Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe</b>	<b>Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung Stefanie Drese</b>
---	---

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**IMPRESSUM:****Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Mecklenburgische Schweiz.**Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Mecklenburgische-Schweiz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln allein die Meinung des Verfassers wider.  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 4.400 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich sonnabends (ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor)

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere

zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern****Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

2020 Ausgegeben in Schwerin am 23. März Nr. 8

Tag INHALT

Seite

23.3.2020 Dritte Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (Dritte SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV III)\*  
Ändert VO vom 17. März 2020  
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 7

90

**Dritte Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (Dritte SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV III)\***

**Vom 23. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1****Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (GVOBl. M-V S. 82), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 21. März 2020 (GVOBl. M-V S. 86), wird geändert wie folgt:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1****Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18. März 2020, 06:00 Uhr, geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

(2) Bau- und Gartenbaumärkte werden ab dem 23. März 2020, 20:00 Uhr, geschlossen. Dies gilt nicht für den Verkauf an gewerbliche Kunden. Ein Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden ist möglich.

(3) Der Großhandel ist von der Schließung nach Abs. 1 und 2 nicht betroffen.

(4) Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagetherapien, Fußpflege, Logopäden, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen in Physio- und Ergotherapien oder z. B. medizinischer Fußpflege bleiben weiter möglich.

(5) In allen Verkaufsstellen und Betrieben, insbesondere solchen mit Publikumsverkehr, sind die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

(6) Für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufzuheben.

(7) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (innen und außen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a****Kontaktverbot**

(1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

(3) Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a****Verschiebung von Kommunalwahlen**

Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 3. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. In allen Kommunen, in denen eine Wahl erforderlich wird, aber der Wahltermin noch nicht festgelegt wurde, ist diese Festlegung auf die Zeit nach dem 20. April 2020 zu verschieben.“

4. Der § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unaufschiebbar Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.“

\* Ändert VO vom 17. März 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 7

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. März 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

Amt Mecklenburgische Schweiz  
- Der Amtsvorsteher -

**Verschiebung von Sitzungen**

Sitzungen der Gemeindevertretungen und der beratenden Ausschüsse werden zunächst bis nach Ostern verschoben. Entscheidungen in dringenden Fällen werden durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung entsprechend der Rechtslage vorbereitet.

*Rainer Mucke*  
**Amtsvorsteher**

Amt Mecklenburgische Schweiz  
Der Amtsvorsteher  
Finanzbuchhaltung/Steueramt

### **Automatische Umwandlung der Bankverbindung Raiffeisenbank Malchin eG in Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG**

Wie durch die Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG für die Kunden der Raiffeisenbank Malchin eG angekündigt, wurden im Amt Mecklenburgische Schweiz die Bankverbindungen am 09.03.2020 automatisch in die neue Bankverbindung bei der Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG umgewandelt. Für die bisher erteilten SEPA-Einzugsermächtigungen bleiben die Mandate bestehen und die Steuern und Abgaben werden wie gewohnt abgebucht.

Im Auftrag

**Harm**



Amt Mecklenburgische Schweiz  
Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung  
Büro Teterow

26.03.2020

### **Folgende Wohnungen werden zur Vermietung angeboten**

**Büro Teterow**  
**Telefon 03996 128015 o. 128017**

**Gemeinde Alt Sührkow**OT Alt Sührkow

1-R-Wohnung 35,60 m<sup>2</sup> KM 164,01 €

**Gemeinde Schorssow**OT Schorssow

3-R-Wohnung 59,93 m<sup>2</sup> KM 265,69 € mit Balkon

4-R-Wohnung 75,14 m<sup>2</sup> KM 331,25 € mit Balkon

**Gemeinde Dalkendorf**OT Dalkendorf

2-R-Wohnung 46,00 m<sup>2</sup> KM 215,00 €

3-R-Wohnung 57,00 m<sup>2</sup> KM 257,65 €

**Gemeinde Groß Roge**OT Groß Roge

1-R-Wohnung 40,95 m<sup>2</sup> KM 213,82 €

**Gemeinde Groß Wokern**OT Groß Wokern

1-R-Wohnung 34,40 m<sup>2</sup> KM 183,70 € mit großer Küche

3-R-Wohnung 55,20 m<sup>2</sup> KM 279,68 €

2-R-Wohnung 44,40 m<sup>2</sup> KM 236,12 € DG

2-R-Wohnung 51,40 m<sup>2</sup> KM 258,50 €

3-R-Wohnung 62,30 m<sup>2</sup> KM 305,83 €

**Gemeinde Hohen Demzin**OT Hohen Demzin

2-R-Wohnung 45,90 m<sup>2</sup> KM 219,36 €

2-R-Wohnung 54,49 m<sup>2</sup> KM 247,14 €

2-R-Wohnung 52,74 m<sup>2</sup> KM 208,21 €

4-R-Wohnung 78,90 m<sup>2</sup> KM 357,84 €

**Gemeinde Dahmen**OT Dahmen

3-R-Wohnung 64,97 m<sup>2</sup> KM 300,10 € große Küche und 2 Kammern

2-R-Wohnung 55,68 m<sup>2</sup> KM 258,44 € große Küche und 2 Kammern

OT Großen Luckow

1-R-Wohnung 34,92 m<sup>2</sup> KM 197,15 €

2-R-Wohnung 36,40 m<sup>2</sup> KM 212,54 € DG

2-R-Wohnung 45,23 m<sup>2</sup> KM 252,46 €

3-R-Wohnung 56,00 m<sup>2</sup> KM 300,16 €

OT Ziddorf

2-R-Wohnung 44,92 m<sup>2</sup> KM 228,33 €

3-R-Wohnung 56,55 m<sup>2</sup> KM 277,98 €

**Gemeinde Warnkenhagen**OT Gottin

2-R-Wohnung 45,03 m<sup>2</sup> KM 216,05 €

3-R-Wohnung 56,53 m<sup>2</sup> KM 271,17 €

3-R-Wohnung 62,44 m<sup>2</sup> KM 302,72 € große Küche und 2 Kammern

2-R-Wohnung 44,78 m<sup>2</sup> KM 216,31 €

2-R-Wohnung 52,44 m<sup>2</sup> KM 255,03 €

**Gemeinde Groß Wüstenfelde**OT Matgendorf

3-R-Wohnung 57,30 m<sup>2</sup> KM 312,48 €

**Gemeinde Jördenstorf**OT Jördenstorf

1-R-Wohnung	22,40 m <sup>2</sup>	KM 115,96 €
2-R-Wohnung	44,50 m <sup>2</sup>	KM 213,49 €
3-R-Wohnung	58,90 m <sup>2</sup>	KM 279,31 €
3-R-Wohnung	63,00 m <sup>2</sup>	KM 298,73 €
4-R-Wohnung	72,70 m <sup>2</sup>	KM 325,71 €
4-R-Wohnung	74,00 m <sup>2</sup>	KM 353,23 €

große Küche/  
Speise- u.  
Abstellkammer

OT Klenz

3-R-Wohnung	55,20 m <sup>2</sup>	KM 298,46 €
2-R-Wohnung	40,74 m <sup>2</sup>	KM 215,06 €

**Gemeinde Thürkow**OT Todendorf

3-R-Wohnung	61,02 m <sup>2</sup>	KM 357,64 €
2-R-Wohnung	53,68 m <sup>2</sup>	KM 269,72 €

**Gemeinde Lelkendorf**OT Lelkendorf

2-R-Wohnung	46,90 m <sup>2</sup>	KM 208,28 €
3-R-Wohnung	56,30 m <sup>2</sup>	KM 250,02 €

OT Küsserow

2-R-Wohnung	46,30 m <sup>2</sup>	KM 236,15 €
3-R-Wohnung	58,00 m <sup>2</sup>	KM 286,98 €

**Gemeinde Sukow-Levitzow**OT Levitzow

2-R-Wohnung	43,60 m <sup>2</sup>	KM 201,07 €
2-R-Wohnung	52,55 m <sup>2</sup>	KM 247,63 €

Die Übersicht über sämtliche Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Schweiz.  
[www.amt-mecklenburgische-schweiz.de](http://www.amt-mecklenburgische-schweiz.de)

Aus den Gemeinden

Wir gratulieren

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Schweiz gratulieren Ihnen zum Geburtstag

**In den Gemeinden:****Dahmen**

am 08.04.	Herrn Karl-Heinz Harting	zum 80. Geburtstag
am 15.04.	Frau Rose-Marie Flechtenmacher	zum 80. Geburtstag

**Dalkendorf**

am 15.04.	Herrn Helmut Bojahr	zum 70. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

**Groß Roge**

am 11.04.	Herrn Heinz Franke	zum 90. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

**Groß Wüstenfelde**

am 12.04.	Frau Ingrid Birkemeyer	zum 80. Geburtstag
-----------	------------------------	--------------------

**Schorssow**

am 13.04.	Herrn Ernst Lange	zum 70. Geburtstag
am 15.04.	Frau Hildegard Pöpcke	zum 85. Geburtstag

**Schwasdorf**

am 16.04.	Herrn Rudi Neumann	zum 85. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

**Sukow-Levitzow**

am 07.04.	Frau Maria Hartlaub	zum 80. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

Für den Fall, dass Sie eine Veröffentlichung Ihrer Daten nicht wünschen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig, innerhalb von zwei Monaten, dem Amt Mecklenburgische Schweiz, v.-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow oder unter den folgenden Telefonnummern 03996 128032 oder 039977 35163 Sachgebiet Einwohnermeldeamt mit.





Ortsgruppe des VS Groß Wokern

## Information an unsere Mitglieder und Freunde

Aus gegebenem Anlass informieren wir mit diesem Splitter, dass die monatlichen Veranstaltungen unserer Ortsgruppe bis einschließlich Mai 2020 ausfallen.

Wir konnten die Räumlichkeiten der DIAKONIE im Betreuten Wohnen ab Januar nutzen, haben uns sehr wohlgefühlt und sagen dafür „Dankeschön“.

Geplant ist die nächste Veranstaltung im Juni, dazu werden dann Informationen rechtzeitig herausgegeben.

Wir wünschen unseren Seniorinnen und Senioren gute Gesundheit.

**Der Vorstand der OG-VS**  
**Ch. Baumeier**



## Datenschutzrechtliche Informationen für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Jördenstorf (nach Art. 13, 14 DSGVO)

Die Jagdgenossenschaft Jördenstorf, vertreten durch den Vorstand Klaus-Peter Dahms (Vorsteher), Bernhard Kreuzheide (Stellvertreter), Henning Helms (Kassenwart), Wolfgang Constien (Schriftführer), erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (insbesondere zur Führung des Jagdkatasters, Auszahlung des Reinertrags).

Es werden folgende Daten erhoben (soweit bekannt): Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Bezeichnung der Einzelgrundstücke (Größe/Lage/land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzbarkeit/Bejagbarkeit/Befriedungsstatus), Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) und 1 c)

DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft der bei uns über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Zuständige Datenschutzbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennestraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Jördenstorf, den 12.03.2020

**Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Jördenstorf**

**Jagdgenossenschaft Jördenstorf**

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen

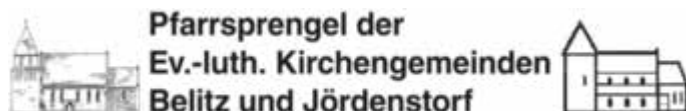
Die Jagdgenossenschaft Jördenstorf gibt bekannt, dass **am Mittwoch, dem 22.04.2020 um 19:00 Uhr im Landhaus Levitow** die nächste Versammlung der Jagdgenossen stattfindet. Dazu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Bestellung des Datenschutzbeauftragten
7. Beschluss über den Beitritt zum Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden M-V
8. Beschluss über Aufwendungen zur Führung des Jagdkatasters
9. Beschlüsse zur Handhabung der Durchsetzung der DSGVO
10. Sonstiges

Jeder Jagdgenosse weist bei Eintritt zur Veranstaltung mit Grundbuchauszug nach, dass er über bejagbare Fläche verfügt. Bitte auch gültige Vollmachten bei Vertretung von Gemeinschaftseigentum mitbringen.

**Der Vorstand**



Und bis wir uns wiedersehen,  
möge Gott seine schützende Hand über dir halten!



### Informationen und Mitteilungen zur gegenwärtigen Situation:

Seit **Montag, dem 16.03.2020** gilt in Absprache von Bundesregierung und Ministerpräsidenten, dass Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen nicht mehr erlaubt sind.

Somit bleiben auch unsere **Kirchen und Pfarrhäuser** für Gottesdienste und alle weiteren Veranstaltungen voraussichtlich **bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen**.

Für **Trauerfeiern** gilt die Regelung, dass sie nur im aller engsten Familienkreis und unter freiem Himmel auf dem Friedhof abgehalten werden dürfen.

**Besuche**, auch zu Jubiläen, finden aus gegebenem Anlass gegenwärtig nicht statt.

Die **Busfahrten** am 3. und 15. Mai fallen leider aus!!!

Weiterführende immer aktuelle Informationen zur Situation und was das für die kirchengemeindliche Arbeit bedeutet, finden sich auch auf der Internetseite [www.kirche-mv.de/corona.html](http://www.kirche-mv.de/corona.html)

## **Trotz der Absagen und Ausfälle, stehen wir Ihnen und Euch natürlich auch weiterhin bei Fragen, Wünschen sowie Sorgen und seelsorgerlichen Anliegen zur Verfügung.**

Wer sich nicht an uns wenden mag, aber trotzdem ein offenes Ohr, ein seelsorgerliches Gespräch wünscht, kann sich gerne an die folgenden Seelsorge-Hotlines wenden.

Beide sind **kostenlos!!!**

### **Ökumenische Telefonseelsorge Rostock:**

0800 1110111 oder 0800 1110222

Unter [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de) gibt es auch Informationen zur Chat- oder E-Mail-Beratung.

### **Telefonseelsorge der Nordkirche (14:00 - 18:00 Uhr):**

0800 4540106

### **In der Distanz Gemeinschaft leben**

Daher Herzliche Einladung zu folgenden Aktionen:

#### **„Licht der Hoffnung“**

Im Rahmen der Gemeinschaftsaktion „Licht der Hoffnung“ der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern sind alle herzlich eingeladen, allabendlich um 19.00 Uhr eine Kerze oder ein Licht ins (offene) Fenster zu stellen, einen Moment inne zu halten, zur Ruhe zu kommen und ein Gebet, ob Vaterunser oder einfach frei, zu sprechen.

#### **Wir beten für Sie und Euch mit**

Auch wenn sonntags nicht wie gewohnt Gottesdienste stattfinden, werden unsere Glocken dennoch zum Zeichen der Hoffnung sonntags zur gewohnten Zeit um 9:00 Uhr in Jördenstorf und um 10:30 Uhr in Belitz von Almut Sauer und Pastorin Wilkat geläutet und in den Kirchen ein Gebet gesprochen werden.

Wenn wir von Ihnen und Euch Gebetsanliegen mit aufnehmen sollen, dann einfach an uns weitergeben, wir machen das gerne.

#### **Weiter in Kontakt bleiben auf einem neuen Weg mit der PPush-App**

Um zeitnah auch weiterhin über alles gut informiert zu sein, was so bei uns in den kommenden Wochen, aber auch nach der Corona-Zeit passiert, haben wir einen Informations-Channel über die App „PPush“ geschaltet. Über diese App geben wir Informationen aber auch kurze Andachtsimpulse und Ideen zum Zeitvertreib für Kinder weiter. Wenn möglich geben Sie die Informationen auch an die weiter, die nicht über die „modernen“ Medien verfügen.

#### **Infos zur App „PPush“:**



Scannen zum Download

Jetzt „Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf“ in der PPUSH-App folgen und Direktnachrichten zu Veranstaltungen und interessanten Neuigkeiten erhalten!  
Jetzt gleich downloaden!

PPUSH ist ein Service der HOWADO GmbH, 92460 Neustadt a. d. Waldnaab.  
FAQs und weitere Informationen unter [www.ppush.de](http://www.ppush.de)

Die App sammelt keinerlei Infos, funktioniert ohne Anmeldung und Eingabe persönlicher Daten. Sie dient lediglich als Inhaltsweitergabe in eine Richtung.

Nach der Installierung der App einfach auf „Entdecken“ gehen, nach „Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf“ suchen und auf „Folgen“ tippen. Los geht's!

#### **Hier was gegen Langeweile für die Jüngeren (aber nicht nur)**

**Langeweile? Das muss nicht sein. Hier kommen ein paar Angebote, wie die Zeit, gemeinsam oder alleine, kreativ gestaltet werden kann:**

Zum Beispiel auf Ellis Seite gegen Langeweile:

<https://www.kirche-kuehlungsborn.de/ellis-seite-gegen-langeweile/>

#### **Was ist an Ostern passiert? Was war davor?**

Zu diesen spannenden Fragen gibt es Geschichten nach dem Konzept von „Godly Play“.

Auf dem Youtube-Kanal von Godly Play deutsch e. V., gibt es an jedem Sonntag, bis einschließlich Ostern, eine Geschichte. Die Geschichte ist in einen kleinen liturgischen Rahmen gebettet, sodass auch ein eigener Gottesdienst gefeiert werden kann.

Diese Geschichten werden erzählt:

- 22.3. Das Geheimnis von Ostern
- 29.3. Jesus öffnet die Augen (Bartimäus)
- 5.4. Jesus leidet und stirbt
- 10.4. Jesus betet in Gethsemane
- 12.4. bis hin zum Ostersonntag (Warum wir Ostern feiern: Das leere Grab)

#### **So findet ihr die Videos:**

- Im Internet die Seite YouTube öffnen
- In der Suchleiste „Godly Play deutsch“ e. V. eingeben
- Auf „Godly Play deutsch“ e. V. klicken und dann die Videos zum Ansehen auswählen

Oder diesen Link abtippen:

<https://www.youtube.com/channel/UC3JPHK8I5k824YIOgiWv-9Fg>

Viel Spaß beim Entdecken von Ostern!

#### **Aktion mit Blick auf Ostern - „Ostersteine“**

**Was ist die Botschaft von Ostern für dich/Sie?**

Antwort gefunden??

Dann einen Stein suchen und drauf malen!

Wir machen mit bei der Aktion „Ostersteine“, die jetzt schon, über die Grenzen Deutschlands hinaus, viele Menschen und Gemeinden zum Mitmachen inspiriert hat. Der Stein vom Grab, in dem Jesus liegen sollte, ist zur Seite gerollt, als die Frauen den Leichnam salben wollen.



Der Stein weg, das Grab leer. Jesus lebt, er ist auferstanden!!!

Der Stein als Symbol der Hoffnung.

Und wir machen mit!

Am **Ostersonntag** werden wir aus unserer Gemeinde bemalte „Ostersteine“ an verschiedenen Orten und Plätzen **auslegen**, in der Hoffnung, dass sie gesehen und gefunden werden und Hoffnung schenken, gerade in diesen herausfordernden Zeiten. Wir freuen uns, wenn auch du/Sie **ab jetzt** schon einen „Osterstein“ gestalten.

#### **Was dazu gebraucht wird:**

- Stein zum Bemalen
- Acrylfarbe, Pinsel, Eddings oder Lackstifte
- Wasserfesten, durchsichtigen Acryllack

#### **Wie es geht:**

- Frage: „**Was ist die Botschaft von Ostern für dich/Sie?**“ beantworten
- Antwort auf der Vorderseite des Steins gestalten
- Dem Stein kann auf der Rückseite ein Titel gegeben werden



- Stein in einem öffentlichen Bereich (Bushaltestellen, Wegränder, Hausmauer, Zaun, ...) ablegen

Wir freuen uns über deine/Ihre Fotos von selbst gestalteten oder gefundenen Steinen. Die Fotos gerne an Pastorin Frau Wilkat oder mich (Almut Sauer (01622319195)) schicken. Wir erstellen dann eine Collage aus den verschiedenen Steinen. Und wer weiß, vielleicht gibt es ja irgendwann noch einmal einen Gottesdienst, in dem die Steine eine Rolle spielen?

Und auch nach Ostern können weiter Steine bemalt und ausgelegt werden, denn die Hoffnung trägt weiter.

**Wir wünschen Ihnen und Euch Besonnenheit sowie Zuversicht und Gottes Kraft spendenden Segen für die kommenden Tage und Wochen.**

**Pastorin:** Milva Wilkat  
Kantor-Müschchen-Weg 9  
17168 Prebberede OT Belitz  
Tel.: 039976 50260, belitz@elkm.de

**Gemeindepädagogin:** Almut Sauer  
Teterower Str. 10, 17168 Jördenstorf  
Tel.: 039977 30383 oder 0175/6647101  
almut.sauer@elkm.de

**Verwaltung der Friedhöfe in Jördenstorf:** André Dabels  
Tel.: 039977 39613 oder 0151 44520261

## Ev.-luth. Kirchengemeinde Klaber, Pfarrsprengel mit KG Serrahn

Nr. 25, 18279 Klaber  
Tel.: 038456 60972, E-Mail: klaber@elkm.de

**Folgende Mitteilungen der Nordkirche gelten zur Zeit für alle Kirchengemeinden:**

**Am 23. März ist eine neue Verordnung des Landes in Kraft getreten, die heute veröffentlicht wurde und die bisherigen beiden Verordnungen ergänzt.**

**Wichtigste uns betreffende Punkte sind:**

1. Verboten sind weiterhin jegliche Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Bitte halten Sie sich strikt an die Anweisungen der zuständigen kommunalen Gesundheitsämter und Landkreise.

Auf Gottesdienste, die Feier des Abendmahls und andere kirchliche Veranstaltungen muss verzichtet werden. Das gilt ebenso für Konfirmationen und Taufen. Bei diesen Kasualien sollte das mit dem Hinweis verbunden werden, dass - sobald über die weitere Entwicklung mehr Klarheit besteht - ein Ausweichtermin angeboten wird.

2. **Trauungen nur im engsten Familienkreis**

Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen, sind entsprechend der Verordnungen des Landes MV nur im engsten Familienkreis und unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und bei Gewährleistung des Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Wir empfehlen, Trauungen solange zu verschieben, bis sie wieder in einem auch räumlich vernünftigen Rahmen (Kirche, Kapelle) möglich sind.

3. **Beerdigungen im engsten Familienkreis und im Freien**

Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Beerdigungen, sind entsprechend der Verordnungen des Landes MV ausschließlich unter freiem Himmel (Friedhof, am Grab) und nur im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und bei Gewährleistung des Mindestabstands von 2 Metern zulässig. **Hinweis:** Bisher waren bis zu 20 Personen erlaubt, dies ist jetzt verschärft worden.

Unter [www.kirche-mv.de/corona.html](http://www.kirche-mv.de/corona.html) finden Sie in Kürze alles ausführlich und zudem stets die aktuellsten und offiziellen Informationen der Nordkirche, der Kirchenkreise und der Pröpstin und Pröpste zum Umgang mit der Corona-Pandemie.

**Bitte informieren Sie sich zuallererst und ständig dort, wenn Fragen auftreten und Sie sich zu speziellen Dingen informieren möchten.**

**Wenn diese Beschränkungen aufgehoben werden und wir wieder ein normales Gemeindeleben haben können, werden wir Sie rechtzeitig durch Zeitung, Plakate und Aushänge informieren!**

**Seien Sie gesegnet und behütet!**

**Ev. Kirchengemeinde Klaber  
i. A. Gisela Oehlke**

## Ev.-luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

### Informationen aus der Kirchengemeinde

**Rachower Str. 49, 18279 Wattmannshagen  
Tel. 038452/20712 [wattmannshagen@elkm.de](mailto:wattmannshagen@elkm.de)**

Wir alle sind aufgefordert, die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung umzusetzen. Das bedeutet auch, dass wir bis auf weiteres keine Gottesdienste gemeinsam feiern können.

Zur Gottesdienstzeit werden wir an den jeweiligen Gottesdienstorten die Glocken läuten und so zum Gebet und zur Verbundenheit in unseren Dörfern einladen.

Alle wichtigen Informationen und Hinweise zu Fernsehgottesdiensten und Online-Angeboten finden Sie unter [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de)

Gern können Sie sich mit Ihren Anliegen telefonisch oder per E-Mail an mich wenden.

**Gesegnete Ostern und bleiben Sie behütet!  
Gesine Wiechert, Pastorin**



Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Güstrow e. V.



Wir sind für Sie da ☎ - 0800 000 7473

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Rostock,

das Deutsche Rote Kreuz Güstrow geht davon aus, dass sich vielerorts soziale Netzwerke entwickelt haben und gegenseitige Unterstützung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie größtenteils gewährleistet ist.

Aber auch diejenigen, die bisher keinen Rückhalt gefunden haben, dadurch verunsichert und hilflos sind, benötigen einen Ansprechpartner.

Hierfür hat das Deutsche Rote Kreuz Güstrow die gebührenfreie Telefonnummer **0800 000 7473** eingerichtet.

Wir wissen, es gibt auch hilfsbereite Menschen, die gerne ihre Unterstützung anbieten. Auch hier vermitteln wir. Melden Sie sich gerne bei uns unter der oben genannten Telefonnummer oder per

E-Mail [helfen@drk-guestrow.de](mailto:helfen@drk-guestrow.de).

Wir vom DRK-Kreisverband Güstrow e.V. lassen Sie nicht alleine und bringen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammen!

Lassen Sie uns in dieser turbulenten Zeit einander nicht vergessen und solidarisch als Gemeinschaft diese Krise überstehen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr DRK-Kreisverband Güstrow e.V.

